

Datum: 14.12.2020

Ableitung: [redacted]
Bearbeiterin: [redacted]
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Parteienverkehr:
Mo: 08:00 bis 12:30 Uhr u. 13:00 bis 16:00 Uhr
Di: 07:00 bis 12:30
Mi: 08:00 bis 12:30 Uhr u. 13:00 bis 17:30 Uhr
Do: 08:00 bis 12:30 Uhr

Covid-19 - Schlussanzeigen bei Ableben

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Mitteilung der Landessanitätsdirektion wird eine erhebliche Differenz zwischen den informell erhobenen Todesfällen durch bzw. mit COVID-19 und den Todesfallmeldungen gemäß Epidemiegesetz festgestellt.

Die Gemeinden werden ersucht, nachstehende Mitteilung der Landessanitätsdirektion bzgl. der Anzeigepflicht gem. § 2 Epidemiegesetz an die in ihrer Gemeinde tätigen Beschauärzte zu übermitteln:

Jede verstorbene Person, die max. 28 Tage zuvor COVID-positiv getestet wurde, wird in der Statistik als „COVID-Tote/r“ geführt, unabhängig davon, ob sie direkt an den Folgen der Viruserkrankung selbst oder „mit dem Virus“ (an einer potentiell anderen Todesursache) verstorben ist.

In der Schlussanzeige (der Tod ist gemäß Epidemiegesetz gesondert meldepflichtig) mögen entsprechende Angaben gemacht und ins EMS eingetragen werden.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

Für den Bürgermeister i.A.:



[Handwritten signature]
[redacted]

Beilage